



Erziehungsbeauftragung

gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz (s. Rückseite!)

Hiermit erklären wir, _____
(Name, Vorname der Eltern)

dass für unsere/n Tochter/Sohn:

(Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes)

von Herrn/Frau:

(Name, Vorname, Geburtsdatum der erziehungsbeauftragten Person)

Erziehungsaufgaben im unten aufgeführten Umfang übernommen werden.

(Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person)

Wir kennen die beauftragte Person und vertrauen ihr; zwischen ihr und unserem Kind besteht ein Autoritätsverhältnis. Die beauftragte Person hat genügend erzieherische Kompetenzen, um unserem Kind Grenzen setzen zu können, im Besonderen hinsichtlich des Alkoholkonsums. Wir haben mit ihr auch vereinbart, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt. Wir wissen, daß sowohl unser Kind wie auch die beauftragte Person sich bei einer Kontrolle ausweisen können müssen. Bei Verletzung der Aufsichtspflicht haftet die erziehungsbeauftragte Person nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Für alle anderen Fälle stellen wir sie von jeder Haftung frei. Die erziehungsbeauftragte Person ist volljährig. Uns ist bekannt, daß trotz der Erziehungsbeauftragung die Verantwortung auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen bei den Eltern bleibt. Die Aufsichtspflicht wird nur teilweise auf den Erziehungsbeauftragten übertragen.

Diese Beauftragung gilt für die folgende Veranstaltung:

(Name der Veranstaltung)

(Datum und Ort der Veranstaltung)

Für eventuelle Rückfragen sind wir während der Veranstaltung unter _____ zu erreichen.

(Telefonnummer)

Mein Sohn/Meine Tochter darf die Veranstaltung bis _____ besuchen.
(Uhrzeit)

Wichtiger Hinweis: Bitte rechtzeitig daran denken!

Es wird empfohlen, dieser Erziehungsbeauftragung eine Kopie vom Personalausweis der Eltern beizulegen, damit die Echtheit der Unterschrift geprüft werden kann!

Bitte beachten Sie, dass eine Fälschung der Unterschrift eine Straftat nach §267 StGB darstellt und bereits der Versuch strafbar ist.

(Unterschrift der Eltern)

Rechtliche Grundlagen

§ 1 Begriffsbestimmungen des JuSchG

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind **Kinder** Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind **Jugendliche** Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist **personensorgeberechtigte Person**, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist **erziehungsbeauftragte Person**, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 267 StGB Urkundenfälschung

- (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

Ausweiskopie der Eltern

